



Aktueller Begriff

Die Tierschutzkommission beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Kürzlich hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Regelungen zur Kleingruppenhaltung von Legehennen und andere auf dem gleichen Ordnungsverfahren beruhende Regelungen aus den Jahren 2006 und 2009 für formell verfassungswidrig erklärt. Im Ordnungsverfahren im Frühjahr 2006 sei die Tierschutzkommission beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) nicht rechtzeitig angehört worden. Eine Neuregelung muss bis zum 31. März 2012 erfolgen. Das BVerfG stellt fest:

„Die in § 16b Abs. 1 Satz 2 TierSchG statuierte Pflicht, vor dem Erlass von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften die Tierschutzkommission anzuhören, trägt zur Erfüllung des Verfassungsauftrages aus Art. 20a GG bei. Eine Verordnung, die unter Verstoß gegen § 16b Abs. 1 Satz 2 TierSchG erlassen wurde, verletzt zugleich Art. 20a GG.“

Art. 20 a Grundgesetz (GG) verpflichtet den Staat zum Tierschutz „im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung“. Mit der aktuellen Entscheidung des BVerfG wird die Rolle der Tierschutzkommission beim BMELV noch einmal hervorgehoben.

Die Tierschutzkommission ist mit der „Verordnung über die Tierschutzkommission beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ (TierSchKomV) eingerichtet worden. Ermächtigungsgrundlage hierfür war der mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 12. August 1986 (BGBl. I, S. 1309 ff.) eingeführte § 16b des Tierschutzgesetzes (TierSchG). Dort heißt es:

„§ 16b

- (1) Das Bundesministerium beruft eine Tierschutzkommission zu seiner Unterstützung in Fragen des Tierschutzes. Vor dem Erlass von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach diesem Gesetz hat das Bundesministerium die Tierschutzkommission anzuhören.
- (2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere über Zusammensetzung, Berufung der Mitglieder, Aufgaben und Geschäftsführung der Tierschutzkommission zu regeln.“

In der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes (BT-Drs. 10/3158 vom 10. April 1985, S. 29), heißt es zu der Ermächtigung zur Einrichtung der Tierschutzkommission (damals noch § 16a TierSchG):

Nr. 02/11 (27. Januar 2011)

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W, Platz der Republik 1, 11011 Berlin.

„Die Einrichtung einer Tierschutzkommission beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird nunmehr im Gesetz festgelegt. Die Kommission soll den Bundesminister in Fragen des Tierschutzes, insbesondere vor dem Erlass einschlägiger Rechtsverordnungen, beraten. Sie soll diese Tätigkeit nicht nur auf Ersuchen des Bundesministers ausüben, sondern auch von sich aus Fragen des Tierschutzes aufgreifen können.“

§ 1 TierSchKomV hat die ausdrücklichen Aufgaben der Tierschutzkommission erweitert. Danach nimmt sie auf Ersuchen des Bundesministeriums auch zu Fällen grundsätzlicher Bedeutung bei der Genehmigung von Versuchsvorhaben nach § 15a des Tierschutzgesetzes Stellung. Die Kommission besteht aus zwölf Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

- vier Sachverständigen überregionaler Tierschutzverbände,
- einem/einer Sachverständigen eines überregionalen Tierhalterverbandes,
- einem/einer Sachverständigen der Deutschen Forschungsgemeinschaft,
- je einem Wissenschaftler/einer Wissenschaftlerin aus dem Bereich der Geisteswissenschaften, der Verhaltenskunde, der Tierhaltung, der biomedizinischen Grundlagenforschung, der Medizin und der Veterinärmedizin (§ 2 TierSchKomV).

Die Mitglieder werden vom BMELV für vier Jahre berufen (§ 3 Abs. 1 TierSchKomV) und üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus (§ 8 Abs. 1 TierSchKomV). Die Kommission tritt mindestens einmal im Jahr zusammen (§ 5 TierSchKomV). Neben dieser Kommission gibt es auf Vollzugsebene arbeitende Tierschutzkommissionen auf Landesebene wie auch eine Tierschutzkommission im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg).

Nach § 16e TierSchG erstattet die Bundesregierung dem Bundestag alle vier Jahre Bericht über den Stand des Tierschutzes. Die letzten Berichte stammen aus den Jahren 2007 und 2005. Die Verlängerung der Berichtspflicht von zwei Jahren auf vier Jahre wurde im Jahr 2007 vom Deutschen Bundestag beschlossen. In den Unterrichtungen wird regelmäßig die Arbeit der Tierschutzkommission dargestellt. Zu den Regelungen betreffend die Kleingruppenhaltung von Legehennen, die Gegenstand der erwähnten Entscheidung des BVerfG waren, hat die Kommission im Rahmen ihrer nachträglichen Beratung am 29. Mai 2006 das BMELV ersucht, möglichst frühzeitig – spätestens jedoch nach zwei Jahren – über die bisherigen Erfahrungen mit der Kleingruppenhaltung unterrichtet zu werden und hat angeregt, den Tierschutz in Kleingruppenhaltungen wie auch in alternativen Haltungsformen zu optimieren.

Quellen:

- BVerfG, Beschluss vom 12. Oktober 2010, 2 BvF 1/07, und Pressemitteilung Nr. 111/2010 vom 2. Dezember 2010, <http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg10-111.html> mit Link zur Entscheidung.
- Tierschutzkommissions-Verordnung – TierSchKomV vom 23. Juni 1987 (BGBl. I, S. 1557), zuletzt geändert durch Artikel 418 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I, S. 2407).
- Unterrichtung durch die Bundesregierung, Tierschutzbericht 2007, BT-Drs. 16/5044 vom 19.4.2007, S. 28f.
- Unterrichtung durch die Bundesregierung, Tierschutzbericht 2005, BT-Drs. 15/5405 vom 27.4.2005, S. 10f.
- Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Berichtspflichten im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 13.12.2007, BGBl. I, S. 2936.